

Geschäftsordnung für den Queer-Beirat

Marzahn-Hellersdorf von Berlin



Queeres Marzahn-Hellersdorf

Präambel

Der Queer-Beirat ist ein vom Bezirksamt berufenes Gremium (BA-Beschluss Nr. 0296/VI), das selbstständig und unabhängig arbeitet. Er versteht sich als ein überparteiliches Gremium, das die Interessen und Belange der LSBTIQ*-Gemeinschaft im Bezirk praxiskundig und kompetent vertritt und fördert. Der Beirat setzt sich für die Stärkung der Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ein und stärkt die Sichtbarkeit der LSBTIQ*-Gemeinschaft im Bezirk.

Die Mitglieder sehen sich als Mittler*innen zwischen der LSBTIQ*-Gemeinschaft im Bezirk, die in unterschiedlichsten Lebensweisen leben, und dem Bezirksamt, der Bezirksverordnetenvertretung (BVV) und den Ausschüssen. Sie nehmen die unterschiedlichen privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebenssituationen von Menschen, die sich mit der queeren Gemeinschaft identifizieren, wahr und bringen ihre verschiedenen Eindrücke, Empfehlungen und Fachexpertisen in die Arbeit oder Aktivitäten des Queer-Beirates ein.

Mit diesem Selbstverständnis vertreten die Mitglieder des Queer-Beirates die Interessen der im Bezirk lebenden und/ oder arbeitenden queeren Menschen gegenüber dem Bezirksamt und der BVV überparteilich, intersektional und integrativ, offen und kreativ. Eine wesentliche Aufgabe des Queer-Beirates ist es, neue Ideen in die politischen, sozialen und ökonomischen, Gestaltungsprozesse einzubringen und somit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten anzuregen.

§1 Grundsätze

1. Der Beirat ist unabhängig und überparteilich.
2. Der Beirat verfolgt das Ziel, den Blick von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten in die politischen, sozialen und ökonomischen Gestaltungsprozesse im Bezirk Marzahn-Hellersdorf einzubringen und die Öffentlichkeit für queere Themen und Lebensrealitäten zu sensibilisieren. Der Queer-Beirat verwirklicht diese Ziele durch
 - a. das Einbringen von Lösungsansätzen zur Veränderung gesellschaftlicher Gegebenheiten,
 - b. das Aufzeigen bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen, die sich mit dem LSBTIQ*-Spektrum identifizieren,
 - c. den Einsatz für die Berücksichtigung der Interessen und Belange der queeren Community sowie

- d. die Unterbreitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität von LSBTIQ* im Bezirk.
3. Die Einberufung des Queer-Beirats wurde vom Bezirksamt am 6.12.2022 beschlossen mit der Vorlage Nr.0296/VI. Dieser Beschluss wird der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

§2 Aufgaben und Rechte des Beirats

1. Der Beirat arbeitet in allen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig.
2. Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen, insbesondere den Ausschuss Gleichstellung, Bürgerbeteiligung- und mitsprache, gesellschaftliche Vielfalt, in allen Angelegenheiten.
3. Der Beirat richtet seine Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an das Bezirksamt und an die Bezirksverordnetenversammlung
4. Der Beirat nimmt innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu Fragen, die an ihn vom Bezirksamt als Ganzes, von einzelnen Bezirksamtsmitgliedern oder von der Bezirksverordnetenversammlung bzw. seinen Ausschüssen gestellt werden.
5. Das Bezirksamt ermöglicht zur Klärung von Sachfragen und zu thematischen Abhandlungen die Teilnahme zuständiger Vertreter*innen der Bezirksverwaltung an Sitzungen des Beirates.
6. Der Beirat hat das Recht, an die Öffentlichkeit heranzutreten. Öffentliche Erklärungen des Beirates sind dem Bezirksamt zur Kenntnis zu geben.
7. Öffentliche Erklärungen von Beiratsmitgliedern in einem sachlichen Zusammenhang mit der Beiratsarbeit ohne Wissen und Auftrag des Beirates sind zu unterlassen.
8. Über die Arbeit des Beirates ist dem Bezirksamt ein jährlicher Bericht vorzulegen.

§3 Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat setzte sich aus berufenen stimmberechtigten Personen und einer offenen Anzahl ständiger Gäste zusammen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Bezirksamt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.
3. Zur inhaltlichen Anreicherung und zur weiteren Stärkung des Beirates als eine Austausch- und Vernetzungsplattform werden zu den Beiratssitzungen als ständige Gäste mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht, insbesondere
 - a. Vertreter*innen von den in der bezirklichen queer-politischen Arbeit engagierten Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen, Vereinen, Projekten und bezirklichen Netzwerken;
 - b. Vertreter*innen der Polizei sowie anderer Ämter und Behörden;
 - c. Einzelpersonen, die sich im queeren Bereich engagieren wollen,

regelmäßig eingeladen. Sie werden über die Beiratsarbeit informiert sowie zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Beirates eingeladen.

4. Ständige Gäste werden durch den Queer-Beirat benannt.
5. Berufene Mitglieder und ständige Gäste des Beirats sind Personen, die im Bezirk leben oder arbeiten und sich für die Themen LSBTIQ* und die Stärkung der Akzeptanz der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt im Bezirk einsetzen möchten. Diese Personen zeichnen sich durch Fachkompetenz und gesellschaftliches Engagement aus. Berufene Mitglieder und ständige Gäste sind gleichermaßen zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.
6. Berufene Mitglieder können auf eigenen Wunsch, auf Vorschlag des Queer-Beirats oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Bezirksamt wieder abberufen werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern sind Nachfolger*innen zu benennen.
7. Der Status des ständigen Gastes kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Queer-Beirat aufgehoben werden.

§4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind immer alle bei den Beratungen anwesenden berufenen Mitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§5 Sprecher*innen, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Die Mitglieder des Beirats wählen zwei Sprecher*innen, die den Beirat nach außen vertreten. Die Sprecher*innen sind jährlich zu bestätigen.
2. Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle liegen bei der Queerbeauftragten des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf.
3. Die Leitung der Sitzungen obliegt den Sprecher*innen beziehungsweise der Geschäftsführerin.

§6 Sitzungen und Arbeitsweise

1. Der Beirat tagt mindestens 6-mal im Jahr.
2. Bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Mitglieder gegenüber den Sprecher*innen, bzw. der Geschäftsstelle aussprechen müssen, tritt der Beirat nach schriftlicher Einladung durch die Geschäftsführerin zusammen.
3. Der Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Mit mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mitglieder, kann die Öffentlichkeit zu Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.
4. Gästen kann Rederecht erteilt werden. Die Sprecher*innen beziehungsweise die Geschäftsführerin kann Gästen bei schwerwiegenden Gründen das Rederecht wieder entziehen.

5. Die Sprecher*innen behalten sich vor, Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, queerfeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind bzw. solche verbreitet haben, von den Sitzungen des Queer-Beirats auszuschließen.
6. Das Ergebnis der Sitzung wird schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt.
7. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Beirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§7 Arbeitsgruppen

1. Zur Stärkung der inhaltlichen Arbeit bzw. zu den aktuellen Sachfragen kann der Beirat ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen strukturieren die inhaltliche Beiratsarbeit und bereiten ggf. abzustimmende Papiere für die Diskussion im Beirat vor.
2. Die Arbeitsgruppen als themenbezogene Netzwerke stehen Nicht-Mitgliedern des Beirates offen.
3. Die Bildung der Arbeitsgruppen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§8 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den Queer-Beirat in seiner Sitzung am 12.07.2023 beschlossen und gilt ab sofort bis zum Ende der Legislaturperiode 2025.
2. Die Geschäftsordnung ist für alle berufenen Mitglieder und ständigen Gäste verbindlich.
3. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder geändert werden.